

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK GUTENZELL-HÜRBEL NORD“

GEMEINDE GUTENZELL-HÜRBEL

LANDKREIS BIBERACH

BEGRÜNDUNG

ZUR BETEILIGUNG GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB

Ortsgemeinde, den

.....
NAME

Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)**

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB	22.01.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt/Gemeindeblatt	02.02.2018
Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	22.01.2018
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt/Gemeindeblatt	02.02.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Vom 25.06.2018 Bis 27.07.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	Vom 25.06.2018 Bis 27.07.2018
Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung	25.10.2021
Billigung der Planentwurfes	25.10.2021
Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	25.10.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt	14.01.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit	Vom 21.02.2022 Bis 21.02.2022
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	Vom 07.03.2022 Bis 11.04.2022
Entscheidung über die Abwägung	01.08.2022
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO	01.08.2022
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt/Gemeindeblatt	_____

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF	4
1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis	4
1.2 Planungsablauf	4
2 ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Bestandsbeschreibung	5
2.3 Technische Infrastruktur	5
3 EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG	6
3.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002	6
3.2 Regionalplan Donau-Iller	6
3.3 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	9
3.4 Bebauungsplan	9
3.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	9
3.6 Landespflege und Naturschutz	11
3.7 Immissionsschutz	12
4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	12
4.1 Standortbegründung	12
4.2 Erschließung	13
4.3 Wasserhaushalt und Entwässerung	13
4.4 Versorgungsleitungen und -infrastruktur	13
4.5 Landespflege und Naturschutz, Artenschutz	13
5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	14
5.1 Art der baulichen Nutzung	14
5.2 Maß der baulichen Nutzung	14
5.3 Überbaubare Grundstücksfläche	14
5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	15
5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
5.7 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich	15
6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	15
6.1 Einfriedungen	15
7 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	16

PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF

1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden (LEP 2002 – 4.2.5 „Grundsatz“). Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 2017) des Bundes greift diesen Gedanken auf und gibt hierfür einen gesetzlichen Rahmen vor. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nach dem EEG u.a. nur dann förderfähig, wenn sie auf Konversionsflächen oder an Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018 an die Kommunen wurde auf die Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten verwiesen. So sollen große PV-Anlagen im innerdeutschen Bieterwettbewerb wettbewerbsfähig gemacht und der Anteil von klimafreundlichem Solarstrom erhöht werden. Die Gemarkung Gutenzell gehört vollständig zu einer solchen benachteiligten Agrarzone.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar GmbH im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten eine für einen Solarpark geeignete Fläche in Gutenzell-Hürbel identifiziert und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes an die Gemeinde herangetreten.

Die Gemeinde möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche innerhalb des Gemeindegebietes planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

1.2 Planungsablauf

In seiner Sitzung am 22.01.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik gefasst, der am 02.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 25.06.2018 bis zum 27.07.2018 statt.

Der Planentwurf sowie die Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden am 25.07.2021 durch den Rat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel beschlossen. Die Beteiligungen erfolgen im Zeitraum vom 21.01.2022 bis zum 21.02.2022.

2 ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 8,7 ha befindet sich in der Gemarkung Gutenzell nordwestlich von Gutenzell-Hürbel, Landkreis Biberach. Er liegt nördlich der Kreisstraße 7506 angrenzend an die Gemarkung Hürbel und ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Westlich und östlich angrenzend befinden sich zwei Wegflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurstücksnummern 1608, 1612, 1613 und 1614 sowie eine Teilfläche des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 1596 der Gemarkung Gutenzell. Der Geltungsbereich grenzt an die nachfolgenden Flurstücke an:

Im Westen und Südwesten: Flurstück-Nr. 1617 (Gemarkung Gutenzell)
 Im Norden: Flurstück-Nr. 1615 (Gemarkung Gutenzell)
 Im Osten: Flurstücke-Nrn. 1597/1, 1597/2, 1610, 1622, 1622/3 (alle Gemarkung Gutenzell)
 Im Südosten und Süden: Flurstück-Nr. 1596

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

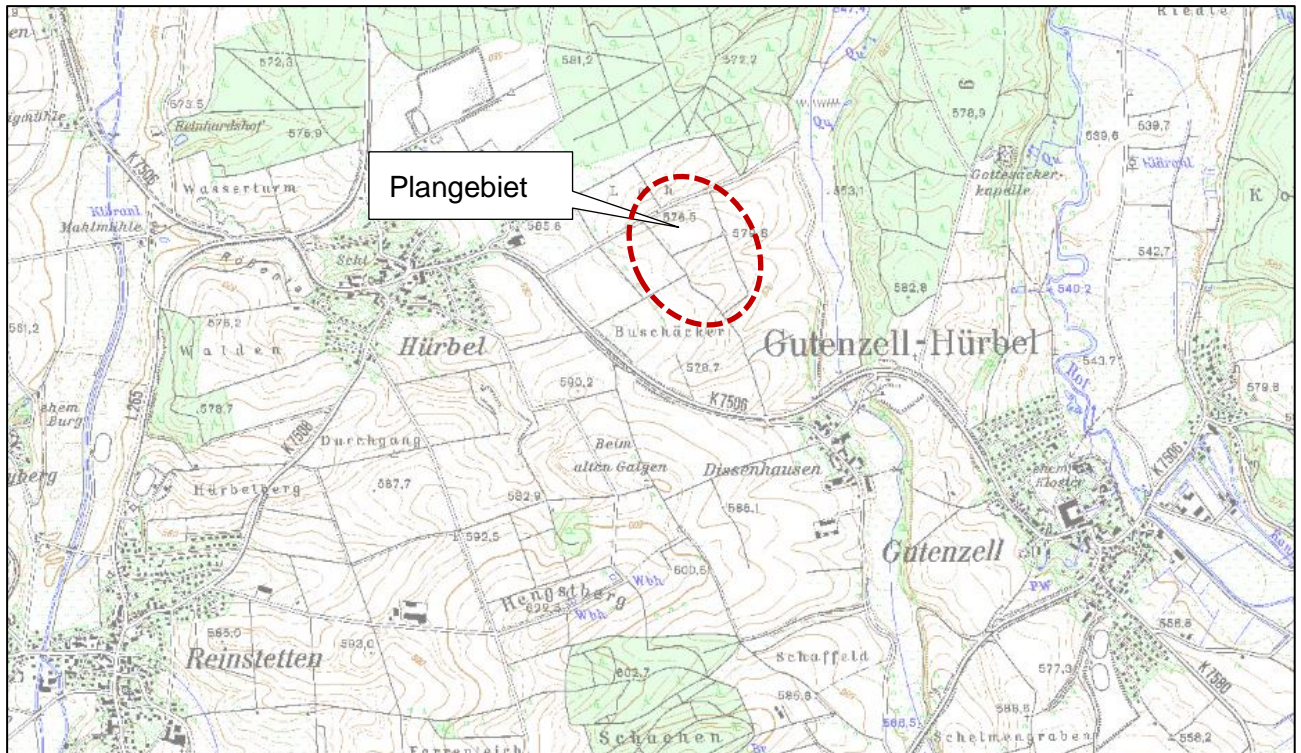


Abbildung 1: Lage Plangebiet (grob rot umrandet, Geobasisdaten © LGL BW, LVG BY, LVermGeo RLP, HVBG HE, Geobasisdaten-DE/BKG)

2.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet selbst liegt inmitten der offenen Feldflur und wird derzeit ackerbaulich genutzt. In den Randbereichen herrschen landwirtschaftliche Nutzungen vor.

2.3 Technische Infrastruktur

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine technischen Infrastrukturen.

3 EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

3.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für den Bereich „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem die Sicherung des Freiraums, die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes, den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Fortentwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundversorgung und Infrastruktur betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.4.3.1 - 2.4.3.9). Dies wird unter dem Grundsatz 243 wie folgt zusammengefasst:

„2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

Zudem befindet sich der Bebauungsplan im westlichen Randbereiches eines Gebietes, das nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) als überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum definiert ist (unzerschnittene Räume mit großem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²). Dies ist laut LEP als ein Ziel der Raumordnung definiert (5.1.2). Ziel 5.1.2.2 führt aus, dass „überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen grundsätzlich zu vermeiden“ sind. Der Geltungsbereich liegt am westlich Randbereich und außerhalb dieses Raumes, von der Planung sind keine Wald- bzw. Biotopflächen betroffen.

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

„4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Weitere Aussagen, insbesondere zu dem Plangebiet, sind nicht bekannt.

3.2 Regionalplan Donau-Iller

Der Regionalplan der Region Donau-Iller existiert in seiner jetzigen Form seit 1987. Inzwischen wurde der Regionalplan von 1987 durch fünf Teilfortschreibungen ergänzt. Die Teilfortschreibungen betreffen konkret:

Teilfortschreibung	Inhalt	Jahr der Genehmigung
1	Zentrale Orte, Lärmschutzbereiche	2001
2	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Bereich Grimmelfinger Grauensande	2004
3	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen	2006
4	Nutzung der Windkraft (ersetzt durch 5. Teilfortschreibung)	2009
5	Nutzung der Windkraft	2015

Nach den Festlegungen des Regionalplanes ist die Gemeinde Gutenzell-Hürbel kein Zentraler Ort. Außerhalb, südöstlich des Plangebietes, liegt nach der Karte 2 - Siedlung und Versorgung - ein Wasserschongebiet sowie nordwestlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für Bodenschätze.

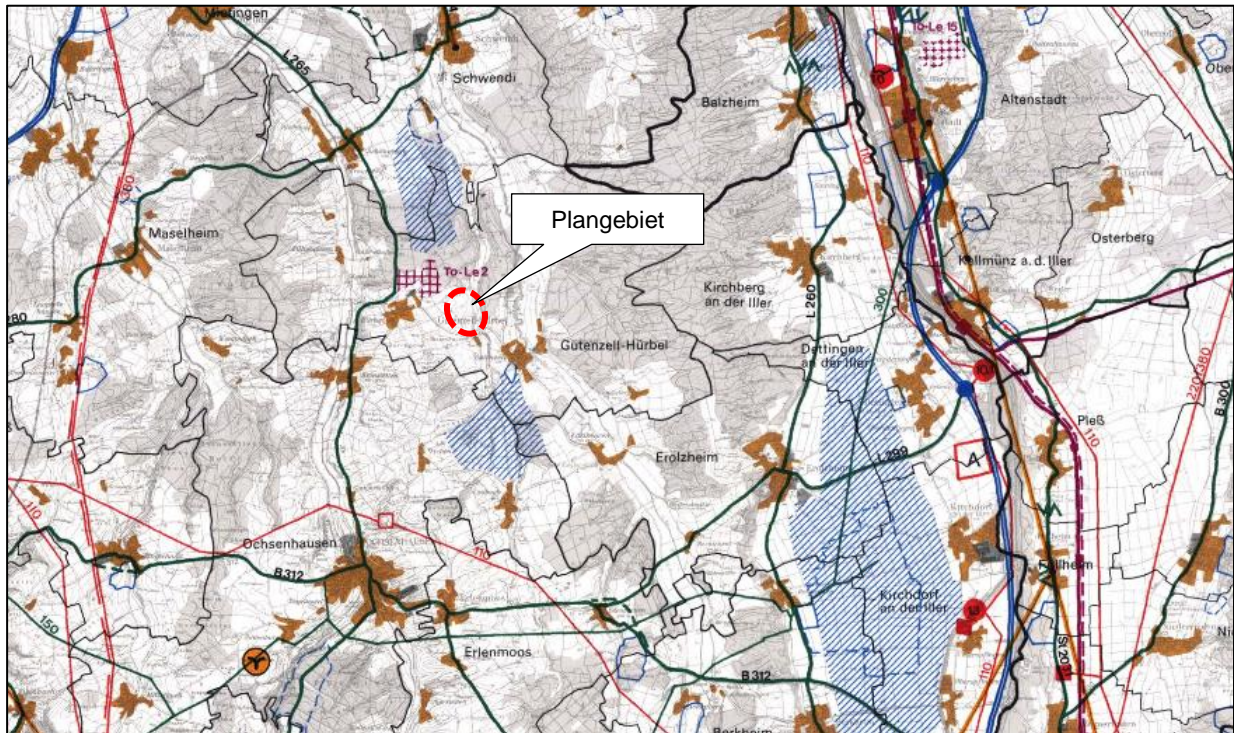


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan „Region Donau-Iller“, Raumnutzung - Siedlung und Versorgung - Karte 2 (Regionalverband Donau-Iller, 1987: ergänzt gutschker-dongus)

Nach der Karte 3 - Landschaft und Erholung - befindet sich des Weiteren unweit des Plangebietes in östlicher Richtung das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Nr. 72 „Illertal, Rottal und Weihungstal“.

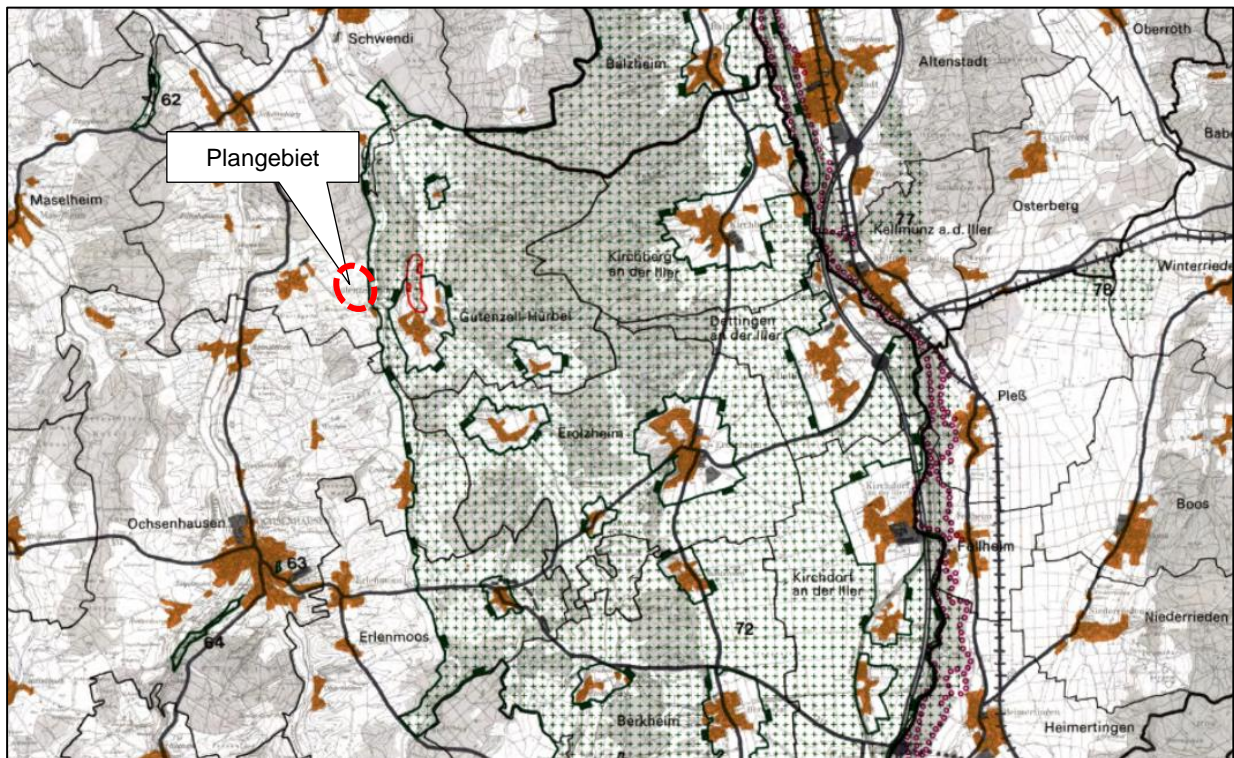


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan „Region Donau-Iller“, Raumnutzung - Landschaft und Erholung - Karte 3 (Regionalverband Donau-Iller, 1987: ergänzt gutschker-dongus)

Gemäß der Begründung des Regionalplans „sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete reich gegliederte Landschaftsteile oder -gebiete, welche besonders charakteristisch für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind. [...] Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gehören nicht zu den Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes, sondern stellen regional schützenswerte Gebiete dar (vgl. Begründung zu RP B I 2.1).“

Bezüglich der Energieversorgung ist im Regionalplan folgendes Ziel formuliert:

„B X 1.1 Die Energieversorgung in der Region soll so umgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.

Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete berücksichtigt werden.

Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden.

Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.“

Der Entwurf der aktuellen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans weist für den Geltungsbereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus.

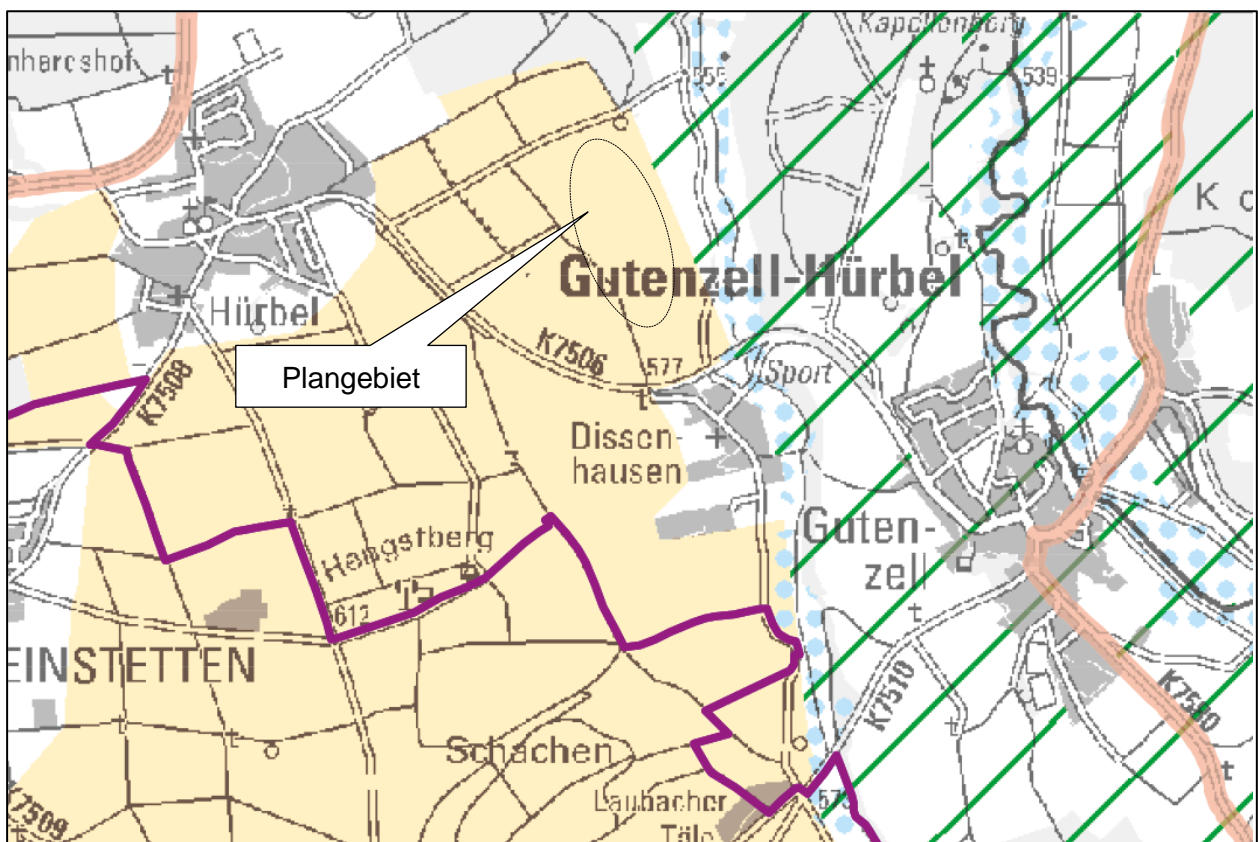


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplan „Region Donau-Iller“, Raumnutzung - Landschaft und Erholung (Regionalverband Donau-Iller, 2019; ergänzt gutschker-dongus)

Schutzgebiete sowie deren Abstände können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei jeweils nur die nächstliegenden Schutzgebiete in einem Radius von bis zu 3 km betrachtet werden. Eine genauere Betrachtung der Schutzgebiete und mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete werden im Umweltbericht vorgenommen.

	Innerhalb Plangebiet	Außerhalb Plangebiet	Entfernung nächstliegendes Schutzgebiet (bis 3 km)
Biotopverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)	-	-	/
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	-	-	/
Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	-	-	/
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	-	-	/
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	-	X	ca. 400 m östlich LSG „Iller-Rottal“ - Nr. 4.26.007
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	-	-	/
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	-	X	ca. 1,5 km südöstlich ND „Allee am Friedhof (81 Bäume) und Alleenweg, Rosskastanie an der Kirchenmauer“ - Nr. 84261350001 und ca. 1,6 km südöstlich ND „Allee“ - Nr. 84261350000
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	-	-	/
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	-	X	ca. 170 m südöstlich Biotop „Feldgehölze und Hecke nördlich Dissenhausen“- Nr. 178254260310 ca. 190 m westlich Biotop „Windschutzhecken westlich Hürbel“ - Nr. 178254260317 ca. 430 m nordöstlich Biotop „Feldgehölz, Ufernweidegebüsche u. Röhricht im Laubachtal“ - Nr. 178254260309
FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)	-	X	ca. 1,3 km westlich und 2,2 km nordwestlich FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ - Nr. 7825311
Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG)	-	-	/

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene WSG ist das festgesetzte „WSG Gutenzell – Ursprung“ (WSG-Nr.-Amt. 426059), das in ca. 1,2 km südlich des Plangebietes liegt.

Denkmalschutz

Ca. 570 m südöstlich befindet sich die Kapelle „St. Joachim und Anna“ (Dissenhausen 7, Gutenzell-Hürbel), welche unter Denkmalschutz steht (<https://www.leo-bw.de/web/>, Abrufdatum

26.02.2018). Es sind keine schützenswerten Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden, die von der Planung betroffen wären.

3.6 Landespfl ege und Naturschutz

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bauleitplanes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 und 2a BauGB ist im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen wurden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Das zu erwartende Artenpotenzial innerhalb des Plangebietes wird aufgrund der geringen Vielfalt und Schutzwürdigkeit der vorhandenen Habitatstrukturen (intensive Ackernutzung) als gering beurteilt. Vorkommen von besonders geschützten Arten sind mit Ausnahme bestimmter bodenbrütender Brutvogelarten wie der Feldlerche nicht zu erwarten. Das Vorkommen von Feldlerchen wurde im Rahmen von faunistischen Erfassungen nachgewiesen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Zerstörungen von Nestern festgesetzt. Weiterhin werden populationsstützende und -verbessernde Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für die Feldlerchen innerhalb des Solarparks festgesetzt. Vorkommen von weiteren geschützten oder streng geschützten Tierarten können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der fehlenden Habitateignung ist mit keinen europäisch streng geschützten Pflanzenarten zu rechnen. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als intensive Ackerfläche wird von einem geringen ökologischen Wert für vorhandene Vegetation innerhalb des Geltungsbereichs ausgegangen. Etwas höherwertiger sind lediglich die nur gering ausgebildeten Saumbiotope der Ackerränder zu bewerten, die jedoch hohen Störungsintensitäten durch Befahren und Dünge-/Pestizideintrag unterliegen und daher von störungstoleranten Arten dominiert werden.

Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten sind aufgrund der geringen Wertigkeit der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Auch ein Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie wird hinreichend sicher ausgeschlossen.

Die überplante Fläche besitzt eine gehobene Bedeutung für die ackerbauliche Nutzung sowie im Hinblick auf deren großräumige Lage in einem unzerschnittenen Landschaftsraum mit hohem Wald- oder Biotopanteil.

Dem Schutzgut Boden wird naturschutzfachlich eher eine geringe Bedeutung beigemessen, aus ackerbaulicher Sicht eine mittlere Bedeutung.

Dem Schutzgut Wasser wird keine besondere Bedeutung zugeordnet. Die Sonneneinstrahlung innerhalb des Gebietes wird als vergleichsweise hoch eingestuft.

Gemäß Umweltbericht wird dem Schutzgut Landschaft für den Bereich des Plangebietes eine geringe bis mittlere Bedeutung beigemessen. Ein besonders hochwertiger Landschaftsraum stellt das Plangebiet im Gegensatz zu den Bereichen des Bachtals des Laubach östlich der Planung nicht dar.

Hinsichtlich der Biologischen Vielfalt wird dem Plangebiet nur eine geringe Bedeutung zugeschrieben.

3.7 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate). Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird.

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten ist, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der südwestlich verlaufenden Kreisstraße 7506 sind aufgrund der Entfernung sowie der vorhandenen und geplanten Gehölze zur Eingrünung der Anlage nicht zu erwarten. Für die umliegenden Ortslagen sind aufgrund der Topographie und der vorhandenen Gehölzstrukturen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Standortbegründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 6,2 MW_p bilden. Die ca. 8,7 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht, durch die Einstufung der Region als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet, den Anforderungen des EEG hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den benachbarten Ortslagen sind Beeinträchtigungen der besiedelten Bereiche insbesondere durch Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen.

Im Zuge der Standortsuche wurde eine Standortalternativenprüfung erstellt. Ziel der Prüfung war es, innerhalb der Gemeinde Gutenzell-Hürbel gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähige Flächen zu identifizieren, die sich mit Blick auf die einzelnen Schutzgüter zu einem möglichen Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entwickeln lassen. Da größere Konversionsflächen abgesehen von einer kleineren Ergänzungsfläche zur bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb der Gemarkung Hürbel sowie förderfähige Flächen gemäß EEG nicht im Gemeindegebiet liegen, wurden in einem nächsten Schritt mögliche landwirtschaftlich genutzte Flächen vorausgewählt und tiefergehend zu ihrer Eignung nach Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg untersucht.

Die identifizierten Flächen sollten durch Faktoren wie Flächenverfügbarkeit, Eigentümerstruktur und technische Einflüsse eine möglichst hohe wettbewerbliche Eignung, effiziente Flächennutzung und eine Vereinbarkeit mit kommunalen Belangen ermöglichen. Da sich die Gemarkung Hürbel nicht innerhalb der maßgeblichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietskulisse befindet, kommt lediglich die Gemarkung Gutenzell zur Flächenentwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen infrage. Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Gutenzell liegen gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte vollständig innerhalb der Vorrangflur II. Die Landwirtschaftliche Vorrangflur beinhaltet überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden und einer geringen Hangneigung sowie Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind.

Die vorausgewählten Flächen wurden im nächsten Schritt aufgrund einzelner Punkte, zum Großteil abgeleitet aus einem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an die kommunalen Planungsträger vom 18.02.2018 bewertet. In der

abschließenden Bewertung wurden von drei gut geeigneten Flächen die zwei Flächen mit der höchsten Bewertung zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Gemarkung Gutenzell-Hürbel ausgewählt. Die Herleitung der einzelnen Flächen sowie die Bewertung kann der beigefügten Standortalternativenprüfung entnommen werden.

Es ist zudem auf die energiepolitischen Ziele der Landes- und Bundesregierung zu verweisen, für deren Umsetzung entsprechende Vorhaben zur regenerativen Energieerzeugung benötigt werden. Zum Energiekonzept der Landes- und Bundesregierung zählt auch die Solarenergienutzung. Diese flächenschonende Art der Energiegewinnung (da erheblich effizienter als Biomasse) berücksichtigt das Ziel der regenerativen Energiegewinnung und den Schutz landwirtschaftlicher Flächen gleichermaßen. Der bei gleichen Energieertrag geringere Flächenverbrauch im Vergleich zur Biomasseerzeugung schont Landwirtschaftsflächen für den Lebensmittelanbau. Letztendlich nimmt die Landwirtschaftsfläche auch durch andere nicht unabänderliche Entwicklungen wie z.B. den Zuwachs an Waldfläche ab. Weiteres Argument für die Solarenergienutzung sind die geringen Umwelt- und Artenschutz Auswirkungen im Vergleich zu anderen Arten der regenerativen Energiegewinnung. Der zeitweise Verlust von Landwirtschaftsfläche wird gegen den Aspekt der ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Erzeugung regenerativer Energie abgewogen.

Die zur Solarenergiegewinnung vorgesehenen Flächen stehen eigentumsrechtlich zur Verfügung und sollen durch die EnBW Solar GmbH langfristig gepachtet werden.

4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen bereits bestehenden Wirtschaftsweg. Die weitere erforderliche interne Erschließung durch Wege und Kabeltrassen ist im beiliegenden Erschließungsplan dargelegt.

Die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz wird erst im Laufe des Aufstellungsverfahrens in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und in Abhängigkeit des konkreten Streckenverlaufes der Anschlussleitung festgelegt. Die interne Leistungsführung und damit ggf. erforderliche Erschließungswege können somit noch geändert und an den konkreten Netzeinspeisepunkt angepasst werden.

Weitere Erschließungsmaßnahmen (wie z.B. für Wasser oder Abwasser) sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich

4.3 Wasserhaushalt und Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

4.4 Versorgungsleitungen und -infrastruktur

Im Plangebiet und dessen Umgebung liegen keine Versorgungsleitungen oder Infrastruktureinrichtungen.

4.5 Landespflege und Naturschutz, Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen der Module auf Vegetation und Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Gemäß Umweltbericht sind Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da mit keinen Vorkommen zu rechnen ist.

Die Realisierung der Planung hat verschiedene Auswirkungen auf die Avifauna, die im Umweltbericht näher beschrieben werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (insbesondere der Feldlerche) können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen werden somit nicht erwartet. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass durch die vorgesehene Umwandlung der Fläche zu Grünland und der Schaffung von freien Flächen innerhalb des Parks eine Steigerung des Habitatpotenzials eintritt.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie biologische Vielfalt werden ausgeschlossen.

Um eine Beeinträchtigung der Landschaft zu minimieren, werden westlich der Modulfläche Heckenpflanzungen vorgesehen, wodurch eine Einsehbarkeit insbesondere von der Landesstraße aus reduziert werden kann. Auf eine vollständige Eingrünung wird aufgrund der beschränkten Einsehbarkeit des Planungsgebietes und zugunsten einer bestmöglichen Ausnutzung der Fläche für die PV-Nutzung verzichtet.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglichst ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze im überwiegenden Bereich in einem Abstand von 5,5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der gem. § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg einzuhaltende Mindestabstand eingehalten werden kann. Im südwestlichen Bereich wurde aufgrund der festgesetzten Hecke die Baugrenze um weitere 5 m in Richtung Innenbereich versetzt. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt im Bebauungsplan mittels Baugrenzen.

Zur Optimierung der Ausnutzung wird die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den laut Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach 30 Jahren gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die vorhandenen Ackerflächen werden im Rahmen der Photovoltaiknutzung in Grünland umgewandelt. Das Grünland soll extensiv genutzt und dabei zu einem artenreichen Grünland entwickelt werden. Mit der Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung unter den Solarmodulen und dem Verbot von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln werden positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erzielt.

Das Anpflanzen von Hecken entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches dient der Einbindung in die Landschaft. Eine Einsehbarkeit von den weiteren Seiten aus kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Pflege und regelmäßiger Rückschnitt der Hecke wird zur Vermeidung von Verschattungen der PV-Module zugelassen.

Die Vorgaben der einzelnen Bepflanzungen dienen zur Herstellung einer notwendigen Qualität der anzupflanzenden Heckenstrukturen.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

5.7 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Vorkommen der Feldlerche festgestellt. Durch Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Zerstörungen von Nestern es möglich, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Weiterhin werden zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung der lokalen Feldlerchenpopulation innerhalb des Solarparks festgesetzt. Die Maßnahmen erfolgen durch eine entsprechend Festsetzung der Baugrenzen, die freie und von den Feldlerchen als Brutrevier nutzbare Flächen mit einer an Feldlerchen angepassten Bewirtschaftung innerhalb des Solarparks gewährleisten.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

6.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Absicherung der elektrischen Anlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,15 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

7 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 17 UVPG ist für Bebauungspläne nach § 10 des BauGB sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Vorprüfung des Einzelfalles als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Prüfung, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen ist, wird in dem im Rahmen der Planaufstellung zu erarbeitenden Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Der Umfang und der Detailierungsgrades der Prüfung wurde auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen festgelegt. Dabei fließen auch die Ergebnisse aus dem Scoping-Termin am 06.03.2018 im Landratsamt Biberach ein.

Einzelheiten zu den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich dieser Auswirkungen können dem beiliegenden Umweltbericht entnommen werden.

Erstellt: Dieter Gründonner am 18.07.2022